

## Allgemeine Geschäftsbedingungen „Lohnfüllung“

### § 1 Geltung der Bedingungen

Unsere Allgem. Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung werden Vertragsbestandteil. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind unwirksam, es sein denn, wir haben ihnen ausdrücklich, in schriftlicher Form zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart oder zugesandt werden.

### § 2 Angebot und Vertragsinhalt

Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt werden.

### § 3 Preise

Unsere Preise gelten ab Füllanlage Esch. Die Preisangaben verstehen sich, sofern nicht eine andere Währung ausdrücklich vereinbart wurde, in EURO, zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden MwSt.

### § 4 Zahlung

Zahlungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie auf die von uns genannten Bankkonten erfolgen. Soweit wir eine Rechnung stellen, kann eine Zahlung nur auf die dort angegebenen Konten mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden. Soweit die vereinbarten Ziele bei Zahlungen überschritten werden, werden von uns die jeweils üblichen, bankmäßigen Verzugszinsen in Anrechnung gebracht. Zur Verrechnung mit evtl. bestehenden Gegenforderungen sind wir berechtigt. Wir sind ebenfalls berechtigt, bei Nachweis eines höheren Verzugschaden geltend zu machen. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Kunden kein Zurückbehaltungsrecht zu. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

### § 5 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises, einschl. aller Nebenforderungen, unser Eigentum. Im Falle des Weiterverkaufs gehen die aus dem Weiterverkauf gegen den Dritten entstehenden Forderungen in Höhe unseres Rechnungsbetrages sicherheitshalber auf uns über, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Soweit unser Kunde die Forderung selbst einzieht, geschieht dies nur treuhänderisch, der eingezogene Erlös ist in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns abzuführen. Wir sind berechtigt, dem uns auf unser Verlangen zu nennenden Dritten (Käufer) von dem Forderungsübergang zu informieren und entsprechende Zahlungsanweisungen zu erteilen. Der Eigentumsvorbehalt geht trotz Aufnahme in einen kontokorrentmäßigen Saldo und dessen Anerkennung nicht unter. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware bis zu ihrer vollständigen Bezahlung weder an Dritte verpfänden, noch sicherheitshalber übereignen. Wird die Ware von dritter Seite beschlagnahmt oder gepfändet, so hat der Kunde auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Für den Fall zukünftiger Forderungen wird eine Rückübertragung von bereits übergebenen Eigentumsrechten hiermit vereinbart. Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, insbesondere die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, ohne einen vorherigen Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag geltend zu machen.

### § 6 Liefer- und Leistungszeit

Leistungstermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Geraten wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, in Verzug, beispielsweise durch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Feuer oder Überschwemmung, sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages, von diesem zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden in diesen Fällen nicht zu. Haben wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten oder befinden wir uns in Verzug, ist eine Schadenersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit und wenn der Verzug nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, auf 0,50 % pro volle Woche der Verspätung, maximal aber auf 5 % des Nettorechnungswertes der Zuspätlieferung begrenzt. Zu Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt, es sein denn, eine solche ist für den Kunden nicht von Interesse. Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

### § 7 Materialgestellung und Auftragsbearbeitung

Der Kunde, der die zur Abfüllung benötigten Materialien liefert, ist für deren ordnungsgemäßen Zustand sowie die Eignung der Materialien zueinander (z. B.: Kork zur Flasche / Verschluss zur Flasche, etc.) verantwortlich. Bei Anlieferung werden die Materialien nur auf optisch erkennbare Mängel untersucht. Beanstandungen teilen wir dem Kunden mit. Unsere Unterschrift auf dem Lieferschein gilt nicht als Vollständigkeitsbestätigung der gelieferten Materialien. Der abzufüllende Wein ist Eiweiß-, Eisen-, Schwefel- und Schwermetall-Stabil sowie insbes. EK-filtriert anzuliefern. Insofern obliegt dem Kunden die gesamte Produkthaftung.

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Analysewerte des angelieferten Weines den weinrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang entsprechen. Auch für die Einhaltung sonstiger Wein-, Getränke- und Zollrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen ist der Kunde in vollem Umfang, ohne jegliche Einschränkungen, verantwortlich. Bei der Anlieferung des füllfertigen Weines ist der Kunde verpflichtet, ein vollständig ausgefülltes und zugelassenes Geschäftspapier (z.B.: VA-Begleitschein oder Lieferschein) vorzulegen. Ebenso sind die Wein- oder Getränkelieferungen ausreichend zu kennzeichnen (z. B.: Tanknummer, Bezeichnung, Menge etc.). Weiterhin sind vom Kunden rechtzeitig schriftliche und detaillierte Abfüllanweisungen (Füllpläne) vorzulegen, auf deren Grundlage die Abfüllung vorgenommen werden kann.

#### **§ 8 Kontrollen**

Bei einer längeren Lagerung von Fasswein kann, in Absprache mit dem Kunden, der Gehalt an freier, schwefliger Säure untersucht werden. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Soweit bei dieser Kontrolle Handlungsbedarf festgestellt wird, wird der Kunde von uns informiert. Dem Kunden obliegt die Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Werden kundenseitig Sterilkontrollen gewünscht, so werden wir diese, in Absprache, vornehmen. Auffälligkeiten bei der Untersuchung werden wir dem Kunden unverzüglich bei Vorliegen mitteilen. Die Kosten der Steriluntersuchung trägt der Kunde. Alternativ kann der Kunde die Proben abholen und seinerseits eine Untersuchung auf seine Kosten veranlassen. In diesem Fall sind wir unverzüglich, schriftlich über das Ergebnis zu informieren.

#### **§ 9 Lagerung**

Uns obliegen Abfüllung und Bereitstellung des abgefüllten Weines / Getränkes. Für Abholung und Transport ist der Kunde verantwortlich. Eine Verladung kann für den Kunden auf dessen Kosten vorgenommen werden. Dazu ist rechtzeitig ein detaillierter Ladeplan vorzulegen. Falls der Kunde es wünscht, kann er bzw. einer seiner Mitarbeiter die Verladung beaufsichtigen. Wir haften deshalb bei etwaigen Fehlbeladungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. (§ 11)

Wird der abgefüllte Wein / Getränk nicht innerhalb von 1 Monat nach erfolgter Abfüllung durch den Kunden abgeholt, sind wir berechtigt, entsprechende Lagerkosten, die auch andere, eingelagerte Materialien und Fertigprodukte betreffen, zu erheben. Für die von dem Kunden bei uns eingelagerten Weine /Getränke, sowie für die sonstigen Materialien und Fertigprodukte übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die durch Brand, Wasser, Feuchtigkeit, Einbruchdiebstahl oder ähnliches verursacht werden. Dem Kunden obliegt der Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

#### **§ 10 Gewährleistung**

Über die von uns, entsprechend dieser Geschäftsbedingungen, durchzuführenden Kontrollen hinaus übernehmen wir keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit des vom Kunden zu liefernden Materials. Bei von uns anerkannten Beanstandungen hat der Kunde das Recht auf Nachbesserung (Mängelbeseitigung). Schlägt die Nachbesserung fehl, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung), oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen (Minderung). Macht der Kunde Mängel geltend, so hat er uns eine umgehende Untersuchung der betroffenen Ware zu gestatten. Auch hat er uns zu gestatten, gegen Quittung eine repräsentative Menge (mind. 1 %) zur weiteren Untersuchung in unserem Hause oder in sonstigen Labors auf unsere Kosten und für einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Versandbereitschaft. Sie ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

Kälterisiko: Wein scheidet leicht den natürlichen Weinsteingehalt in Form von Kristallen oder Flocken aus. Eine Verantwortung für diese Schönheitsfehler, der die Qualität nicht beeinträchtigt, wird nicht übernommen. Dies betrifft ebenfalls Transporte im Winter bzw. in klimatisch betroffene Regionen. Weiterhin wird für korkkranke Flaschen kein Ersatz geleistet, insofern scheiden Gewährleistungsansprüche aus. Die Erzeugnisse müssen generell frostsicher, kühl und trocken gelagert werden

#### **§ 11 Haftungsbeschränkung**

Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, sind gegenüber uns und gegenüber unseren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Wir haften außerhalb zwingender gesetzlicher Vorschriften insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Werk selbst entstanden sind; so haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder dem Fehlen einer schriftlich zugesicherten Eigenschaft beruht. Sie gilt ferner nicht bei der Verletzung einer die Erreichung des Vertragszweckes gefährdenden wesentlichen Vertragspflicht, in diesen Fällen ist die Haftung jedoch auf den Schaden beschränkt, dessen möglicher Eintritt für uns bei Vertragsabschluss aufgrund der uns vom Kunden ausdrücklich in schriftlicher Form mitgeteilten Umstände (z. B. risikohaltiger Vertragszweck) erkennbar war.

Veranlasst der Kunde eine Verladung des abgefüllten Weines bevor das Ergebnis einer biologischen Sterilkontrolle (§ 8) bekannt ist und stellt sich die Kontrolle später als positiv heraus, haften wir nicht für in diesem Zusammenhang entstandene Kosten und Schäden. Gleiches gilt, wenn der Kunde von der Möglichkeit der Untersuchung der Proben keinen Gebrauch macht oder uns nicht vor der Abholung der entsprechenden Partie über ein etwaiges, positives Ergebnis seiner Untersuchung Mitteilung gemacht hat, später aber ein positives Ergebnis festgestellt wird. Generell werden Haftungsansprüche jedweder Art, die nach Gefährübergang = Versandbereitschaft entstehen können, ausgeschlossen.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertrag ist D-54518 Esch. Gerichtsstand für sämtliche, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist ebenfalls Esch. Wir sind auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Hauptsitz des Kunden zuständig ist. Der Begriff der „Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis“ ist im weitestgehenden Sinne zu verstehen. Er umfasst beispielsweise auch Ansprüche auf Schadensersatz und/oder aus unerlaubter Handlung. Der Abschluss des Vertrages sowie die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sämtliche Verträge bzw. Korrespondenzen sind in deutscher Sprache zu führen.